



Allgemeines
Anzeigebblatt von und für Ulm
nebst seiner Umgegend.

Amtsblatt der Stadt Ulm.

No. 266. **1855**
Mittwoch den 14. November
Amtliche Anzeigen.

Bekanntmachung,
die Wahl eines Abgeordneten hiesiger Stadt zur Ständeversammlung betreffend.

I. Hinsichtlich der demnächst vorzunehmenden Wahl eines Abgeordneten der hiesigen Stadt zur Ständeversammlung wird Folgendes bekannt gemacht:
Der siebente Theil der Gesamtzahl der Bürgerschaft hat nach der Verfassungsurkunde den Abgeordneten zu wählen. Da die Gesamtzahl der hiesigen Bürger 2116 beträgt, so ist die Zahl der Wahlmänner 302.
Zwei Drittel dieser Wahlmänner bestehen aus denjenigen Bürgern, welche im vorigen Rechnungsjahre die höchste direkte Staatssteuer (Grund-, Gefäll-, Häuser- und Gewerbesteuer) entrichtet haben, und zu dieser Steuer bei jetziger Wahlzeit noch pflichtig sind.
Diese Höchstbesteuerten — Wahlmänner erster Klasse genannt — sind aus den Steuerbüchern erhoben und werden hiemit in nachstehendem Verzeichniß öffentlich bekannt gemacht.
Da bei früheren Wahlen vorgekommen seyn soll, daß diejenigen Bürger, welche das letzte Drittel zu wählen haben, mit Männern aus der Liste der Höchstbesteuerten ihre Stimmzettel ausfüllen, so wird ausdrücklich hievor verwarnt, mit dem Anfügen, daß natürlich alle diejenigen, welche in nachstehendem Verzeichniß enthalten sind, nicht auch für das letzte Drittel gewählt werden können.
Dieses letzte Drittel — Wahlmänner zweiter Klasse genannt — wird durch diejenigen Bürger gewählt, welche im vorigen Steuerjahr ebenfalls eine direkte Staatssteuer (ohne Rücksicht auf deren Größe) bezahlt haben und zu deren Bezahlung auch jetzt verpflichtet sind.
Wahlzettel für diese Wahl werden in den nächsten Tagen ausgegeben.
Die Namen der auf diese Art Gewählten werden nach beendigter Wahl sofort bekannt gemacht werden.
Bei der Zusammensetzung der Höchstbesteuerten mußte darauf Rücksicht genommen werden, daß dieselben nur dann zu Wahlmännern befähigt sind:

- 1) wenn sie einem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse angehören;
- 2) wenn sie weder unter väterlicher Gewalt, noch unter persönlicher Vormundschaft und Privatienherrschaft stehen;
- 3) wenn sie weder dermalen sich im Gante befinden, noch früher wegen selbst verschuldeten Gantes bestraft worden sind;
- 4) wenn sie weder zu einer Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Festungstrafe, noch zu bleibendem oder zeitlichem Verluste der Dienst- und Ehrenrechte (bei zeitlichem Verluste während der Dauer der Entziehung dieser Rechte) verurtheilt, noch durch gerichtliches Erkenntniß unter polizeiliche Aufsicht, während der Dauer derselben, gestellt worden sind, noch wegen eines solchen Verbrechens, welches mit diesen Strafen belegt ist, in Untersuchung sich befinden;
- 5) endlich sind Besizer, Ehrenbürger, Wittwen und minderjährige Bürger, auch wenn sie zum Behufe der Verbeirathung oder des Gewerbsbetriebs von der Minderjährigkeit dispensirt worden wären, von der Befugniß, den Abgeordneten zu wählen, ausgeschlossen, selbst wenn sie die höchste Steuer zu zahlen hätten.

II. In Betreff der Wahlmänner II. Classe wird bemerkt, daß denselben im Laufe des Vormittags morgenden Mittwochs mit besonderer Belehrung über die Wahl und mit einem namentlichen Verzeichniß sämmtlicher wählbarer Bürger Stimmzettel zugestellt werden.
Es wird indessen jetzt schon bemerkt, daß die Wahl der Wahlmänner zweiter Classe am **Freitag den 16. dieses Monats Vormittags** auf dem Rathhause dahier stattfindet, und zwar:

für Lit. A. von 8—10 Uhr,
" B. und Gräben von 10—12 Uhr,
" C. von 1 bis 3 Uhr,
" D. und außerhalb von 3—5 Uhr.

Die zur Wahl Berufenen haben sich bei ihrer Wahl der Wahlmänner II. Classe auf Bürger aus ihrem betreffenden Stadtviertel, denen Gräben und außerhalb zugetheilt worden, zu beschränken.
Ulm, den 13. November 1855.

Die Commission für Entwerfung der Wählerlisten:
Stadtschultheiß Schuster. Obmann des Bürgerausschusses:
Stadtpfleger Clemens. C. Wolbach.
Rathschreiber Speidel.

Bekanntmachung der Landtagswahl 1855.

Den 202 Wahlmännern, die sich aus den höchstbesteuerten Bürgern des Wahlkreises zusammensetzten, standen 100 Wahlmänner „II. Classe“ gegenüber, die von den restlichen Bürgern gewählt wurden (StA Ulm, B 001/3 Nr. 1).